







Teil I

Einrichtungsordnung für die Kinderbildungs- und – betreuungseinrichtungen Kematen a.d. Krems

Liebe Eltern!

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen. Der Kindergarten bzw. die Krabbelstube soll ein Ort der Geborgenheit sein, sodass Ihr Kind eine schöne und erlebnisreiche Zeit bis zum Wechsel in den Kindergarten bzw. bis zum Schuleintritt in unserer Einrichtung verbringen kann.

Dazu benötigen wir Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt und eine gute Zusammenarbeit.

Unser Kindergarten/Krabbelstube wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, kurz OÖKBBG, in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

Inhaltsverzeichnis

1.	Arbeitsjanr	′
2.	Ferien und Schließtage	1
3.	Tägliche Öffnungszeit	2
4.	Bedarfserhebung	4
5.	Aufnahme in den Kindergarten	4
6.	Kindergartenpflicht	5
7.	Abmeldung	6
8.	Widerruf der Aufnahme in die KBBE	6
9.	Suspendierung	6
10.	Zusammenarbeit mit den Eltern	7
11.	Pflichten der Eltern	7
12.	Pflichten des Rechtsträgers	8
13.	Sehtest im Kindergarten	9
14.	Sonstiges	9
15.	Erziehungsberechtigung durch andere Personen	9

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (KBBE)

Die Familienbund OÖ GmbH, Hauptstr. 83-85, 4040 Linz (FN 4906333w) und die Pfarrcaritas, Kirchenplatz 1, 4531 Kematen (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreiben KBBE (Krabbelstube und Kindergarten) nach den Bestimmungen des OÖ. Kinderbildungs- und-betreuungsgesetzes.

2. Arbeitsjahr

2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, kurz KBBE, beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3. Ferien und Schließtage

3.1 Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 4) neu festgelegt werden.









- 3.2. In den Weihnachtsferien von 24. Dezember 2025 bis 31. Dezember 2025 sind die KBBE geschlossen.
- 3.3. Die Kalenderwoche 33 (10. August 2026 bis 14. August 2026) ist geschlossen.
- 3.4. In den Sommerwochen (Kalenderwoche 31,32, 34 und 35) wird der Betreuungsbedarf der Eltern in Form einer Kooperation zwischen der Pfarrcaritas und der Familienbund OÖ GmbH angeboten.

Betriebsübergreifende Betreuung der Kindergartenkinder:

Kalenderwoche 31, 32 (27. Juli – 07. August 2026) Martinskindergarten

Kalenderwoche 34, 35 (17. August – 28. August 2026) Familienbundkindergarten

Die Betreuung der Kindergartenkinder erfolgt aufgrund des Urlaubsverbrauches des Stammpersonals in diesen Wochen mit Aushilfspersonal. Ebenso wird die Betreuung nicht in der für das Kind gewohnten Stammgruppe stattfinden.

Die Krabbelstubenkinder werden ausschließlich im Stammhaus betreut. Ein Wechsel in den oben genannten Sommermonaten von Martinskrabbelstube in die Familienbundkrabbelstube und umgekehrt ist nicht möglich. Die Krabbelstuben sind im August 3 Wochen geschlossen.

- 3.5. In KW 31.32, 34 und 35 erfolgt kein Bustransport.
- 3.6. An schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976) steht die KBBE ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes zur Verfügung:

Herbstferien: 27. Oktober bis 31. Oktober 2025

Weihnachtsferien: 02. Jänner 2026 bis 05. Jänner 2026

- Semesterferien: 16. Februar bis 21. Februar 2026

- Osterferien: 28. März bis 06. April 2026

Sommerferien: 11. Juli bis 07. September 2026

Zwickeltage

Eine Anmeldung für diese Betreuung ist erforderlich. Die Anmeldeformulare werden rechtzeitig ausgegeben. Diese Zeiten werden gesondert abgefragt werden, damit eine adäquate Personalplanung für diese Tage vorgenommen werden kann. Im Sinne der Fördergeber (Land OÖ und Gemeinde) sind wir verpflichtet, die KBBE nach dem Grundsatz "Wirtschaftlichkeit-Zweckmäßigkeit-Sparsamkeit" zu führen. Dies hat eine besondere Auswirkung auf Personalplanung und Personaleinsatz in Ferienzeiten. Bitte beachten Sie dazu auch Punkt 11.6 im Absatz "Pflichten der Eltern".

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden. Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise angefordert werden.

Die Betreuung wird auch in diesem Zeitraum von qualifiziertem Personal, je nach Kinderanzahl, durchgeführt, jedoch ist eine Abweichung zum Stammpersonal sowie zur Gruppenzusammensetzung gegeben bzw. kann die Betreuung auch an anderen Standorten des Trägers stattfinden.

4. Tägliche Öffnungszeit

4.1. Die Öffnungszeiten können in Absprache mit der Gemeinde unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse jährlich neu festgelegt werden. Für das Kindergartenjahr 2025/2026 werden die Öffnungszeiten wie folgt festgesetzt:







Kindergarten	Familienbund Kindergarten	Martinskindergarten
Montag	06:45 Uhr – 16:00 Uhr	07:00 Uhr - 16:30 Uhr
Dienstag	06:45 Uhr – 16:00 Uhr	07:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch	06:45 Uhr – 16:00 Uhr	07:00 Uhr - 16:30 Uhr
Donnerstag	06:45 Uhr – 16:00 Uhr	07:00 Uhr - 16:30 Uhr
Freitag	06:45 Uhr – 14:00 Uhr	07:00 Uhr - 15:00 Uhr

Für den Kindergarten wird eine Randzeit von 6.45 Uhr bzw. 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr (Frühdienst) und 30 Min. vor Betreuungsende (Spätdienst) festgesetzt.

Krabbelstube	Familienbund Krabbelstube	Martinskrabbelstube
Montag	06:45 Uhr – 15:00 Uhr	07:00 Uhr - 15:00 Uhr
Dienstag	06:45 Uhr – 15:00 Uhr	07:00 Uhr - 15:00 Uhr
Mittwoch	06:45 Uhr – 15:00 Uhr	07:00 Uhr - 15:00 Uhr
Donnerstag	06:45 Uhr – 15:00 Uhr	07:00 Uhr - 15:00 Uhr
Freitag	06:45 Uhr – 14:00 Uhr	07:00 Uhr - 15:00 Uhr

Für die Krabbelstube wird eine Randzeit von 6.45 Uhr bzw. 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr (Frühdienst) und von 14.30 Uhr bis 15.00 Uhr (Spätdienst) festgesetzt.

4.2. Abholzeiten

	Krabbelstube	Kindergarten	
ohne Mittagessen	bis 12:30 Uhr	bis 13:00 Uhr	
mit Mittagessen	bis 13:00 Uhr	bis 13:00 Uhr	
nach Ruhepause	bis 14:00 Uhr	bis 14:30 Uhr	

- 4.3. Die KBBE wird mit Mittagsbetrieb geführt. (VARIANTE: Die KBBE wird mit Mittagsbetrieb geführt, dieser wird allerdings ausschließlich für Kinder angeboten, welche auch noch nach 13:00 in der Einrichtung sind.)
- 4.4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die KBBE geschlossen.
- 4.5. Die Aufenthaltsdauer unter dreijähriger Kinder in der KBBE soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.







- 4.6. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger für jedes Arbeitsjahr auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe Punkt 4) und mit Abstimmung der Gemeinde neu festgelegt werden.
- 4.7. Am Vormittag sollen die Kinder bis spätestens 8:30 im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:30 bis spätestens 13:00 abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder zu ermöglichen. Bei Erkrankungen oder Abwesenheit des Kindes aus sonstigen Gründen, hat die Abmeldung vom Mittagessen bis spätestens 7:30 Uhr per SMS, Telefon oder Elternapp zu erfolgen.
- 4.8. Die Ruhezeit orientiert sich an der Konzeption der jeweiligen KBBE
- 4.9. Der Rechtsträger ist berechtigt den Leistungsumfang (Öffnungszeiten, Gruppenschließungen) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund Personalmangels). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 4.10. Im Falle eines Notbetriebes (Ankündigung durch die Leitung) ist der Besuch nur für Kinder berufstätiger Eltern möglich.

5. Bedarfserhebung

Im Vorhinein erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern für die Herbstferien, bis Ende November für die Weihnachtsferien, bis Ende Jänner für die Semesterferien und bis Ende April für die Osterferien. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

Ausfallende Besuchstage zb. bei Teamfortbildungen oder aus besonderem Anlass werden rechtzeitig bekannt gegeben.

6. Aufnahme in die KBBE

- 6.1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖKBBG allgemein zugänglich. Der Besuch der KBBE ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 6.2. Für die Aufnahme in die KBBE ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Voranmeldung ist beim Gemeindeamt Kematen an der Krems zu tätigen, die Info an die Eltern erfolgt über die Gemeindezeitung. Die Einladung zum Aufnahmegespräch erfolgt durch die Leitung der KBBE.
- 6.3. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der KBBE zu erfolgen.
- 6.4. Die Anmeldung für den Kindergarten muss für mindestens vier Tage pro Woche erfolgen, für die Krabbelstube für mindestens zwei Tage pro Woche.(nur bei Platzsharing). Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen.
- 6.5. Der Rechtsträger entscheidet in Absprache mit der Gemeinde bis Ende Mai über die Aufnahme in die KBBE und teilt diese so bald als möglich den Eltern schriftlich mit.
- 6.6. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen, die Zahl der verfügbaren Plätze in der Krabbelstube, gibt es eine Warteliste bzw. Reihung. Bevorzugt werden jene Kinder, deren Eltern nachweislich 20 Std. pro Woche berufstätig sind, sowie Kinder, deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern. Im Bedarfsfall erfolgt darüber hinaus eine Reihung nach Zeitpunkt der Anmeldung.

Ergeben sich während des Besuchs der Krabbelstube Änderungen z.B: Mütter-/Väterkarenz oder arbeits- bzw. einkommensabhängige Veränderungen, sind diese umgehend der Leitung zu melden. Gegebenenfalls kann der Rechtsträger auch einen Nachweis anfordern. Andernfalls verliert das Kind den Anspruch auf den Krabbelstubenplatz, wenn ein anderes Kind diesen dringender braucht, oder die personelle Situation dies erfordert.







Auch Kinder, deren Mütter in Karenz sind, bzw. Väter, welche Väterkarenz beanspruchen, sind von dieser Regelung betroffen. Ausnahmen bilden hier Kinder, welche kurz vor dem Übergang in den Kindergarten stehen.

- 6.7. Für die Aufnahme in die KBBE ist ein Aufnahmegespräch mit den Eltern mit der Anwesenheit des betreffenden Kindes erforderlich. Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - Meldezettel.
 - Sozialversicherungsnummer,
 - ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes oder Kopie der Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. Bis 5. Geburtstag,
 - Impfbescheinigung (optional),
 - Abbuchungsauftrag zugunsten des Rechtsträger
 - Bei Nachmittagsbetreuung ab 13:00 ein Einkommensnachweis der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten,
 - Für Kinder unter 3 Jahren oder Schulkinder: Bestätigung über die Berufstätigkeit (Wochenstundenausmaß und Arbeitstage müssen ersichtlich sein), aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976, unabhängig davon ob eine Volksschule besucht wird oder die Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllt wird. Verfahren nach § 2 Abs. 2 oder § 15 Schulpflichtgesetz führen nicht zu einer Verlängerung der Aufnahme. Bei vorzeitigem Besuch der Volksschule erfolgt die Aufnahme bis zum Beginn des Schulbesuches.

Die Aufnahme von Kindern im schulpflichtigen Alter in die alterserweiterte Kindergartengruppe erfolgt an Tagen, an denen Schulbetrieb herrscht ab 11:30 Uhr. An schulfreien Tagen gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 erfolgt die Aufnahme für die gesamte Öffnungszeit.

Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn alle Unterlagen fristgerecht eingelangt sind. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Weitere Kriterien: berufstätige, arbeitssuchende oder in Ausbildung befindende Eltern, Geschwister, familiäre oder soziale Kriterien.

- 6.8. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
- 6.9. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein (liegt im **Verantwortungsbereich der Eltern**), wobei dies noch keine bestätigte Aufnahme darstellt.

7. Kindergartenpflicht

- 7.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 7.2. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.







- 7.3. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben den/die Pädagogen*in von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

Die Entschuldigung hat telefonisch, per SMS oder Elternapp zu erfolgen.

- 7.4. Wenn kindergartenpflichtige Kinder ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit unterschreiten, so werden diese nach vorheriger schriftlicher Information an die Eltern, der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet.
- 7.5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über die sich darauf ergebende Befreiung von der Schulpflicht beim Rechtsträger und der Leitung des Kindergartens vorzulegen. Die Kindergartenpflicht, mit allen damit verbundenen Verpflichtungen, bleibt für das bereits laufende Kindergartenjahr bestehen. Im Folgejahr kann das Kind zwar grundsätzlich einen Kindergarten besuchen, sofern freie Platzressourcen in der Einrichtung vorhanden sind, es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.
- 7.6. Besucht das Kind einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde oder ist es dazu angemeldet, haben die Eltern die Hauptwohnsitzgemeinde darüber bis zum 31. März vor Beginn der Kindergartenpflicht in Kenntnis zu setzen.

8. Abmeldung

- 8.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der KBBE ist nur zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung schriftlich zu erfolgen.
- 8.2. Bei Abmeldung eines Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

9. Widerruf der Aufnahme in die KBBE

- 9.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 11) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 9.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in die KBBE auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 9.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

10. Suspendierung

- 10.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der KBBE vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 10.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 10.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.







11. Zusammenarbeit mit den Eltern

- 11.1. Die p\u00e4dagogischen Fachkr\u00e4fte stellen im Hinblick auf die p\u00e4dagogischen Aufgaben der KBBE einen regelm\u00e4\u00df\u00e4gen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtstr\u00e4gervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertsch\u00e4tzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 11.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger für alle bestehenden Kinder im Frühjahr und für die Neueinsteiger zur Vormerkung eine Bedarfserhebung durch.
- 11.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 11.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

12. Pflichten der Eltern

- 12.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes ab 13:00 Uhr (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 12.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher. Grundsätzlich gilt:
 - Fragen zur Entwicklung des Kindes sind direkt mit dem/der jeweils gruppenführenden Pädagogen*in zu besprechen,
 - darüber hinausgehende Themen, Fragen, Reklamationen, Anregungen, offenen Erledigungen etc. sind ausschließlich an die Leitung heranzutragen.
 - Erfolgt dort keine ausreichende Klärung, steht der Rechtsträger zur Verfügung
- 12.3. Die Eltern haben die KBBE von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch, per SMS oder Elternapp zu erfolgen.
- 12.4. Erkrankt oder verletzt sich ein Kind während der Kinderbetreuung, muss das Kind unverzüglich von den Eltern abgeholt werden. Die Eltern haben immer ihre aktuellen Kontaktdaten der KBBE bekannt zu geben. Allfällige Medikamente werden weiterverrechnet.
- 12.5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die KBBE körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 12.6. Folgendes ist dem Kind mitzugeben: Jausen-Rucksack (mit ausgewogener Jause), Hausschuhe, Gartengewand, Turnkleidung, Kopfbedeckung und Sonnencreme. Bitte versehen Sie alles mit Namen um Verwechselungen zu vermeiden.
- 12.7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag (It. Tarifordnung) einzuheben. Änderungen des Bedarfs, im Besonderen der Betreuungszeiten, sind nur in dringenden Fällen und aus triftigem Grund unter Nachweis einer Dienstgeberbestätigung möglich. Die Änderung der Betreuungszeiten während des Kindergartenjahres kann nur dann erfolgen, wenn die Ressourcen (z.B. Personal, freie Betreuungsstunden,..) seitens der KBBE vorhanden sind. Für die Änderung der Betreuungszeiten von Integrationskindern ist die Absprache mit der Fachberatung für Integration erforderlich.
- 12.8. Die Eltern haben die Einrichtungsleitung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten (wie zb. Windpocken, Scharlach, Bindehautentzündung, etc) oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der KBBE fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der KBBE nicht mehr besteht. Bevor das Kind die KBBE wieder besucht, ist auf Verlangen der Leitung eine ärztliche Bestätigung







(Infektionsfreischein) darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die Kosten für die ärztliche Bestätigung sind von den Eltern zu tragen. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

- 12.9. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der KBBE verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend. Es ist zu beachten, dass krankheitsbedingte Abwesenheiten nicht als Ferienzeit betrachtet werden können.
- 12.10. Die Kinder sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die KBBE zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen. Geeignete Personen müssen mind. das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine Abholung von Kindern von unter drei Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.
- 12.11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person (mind. 14 Jahre) begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben. Sie sind außerdem verpflichtet, ihr Kind von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Eine Abmeldung vom Bustransport während des Kindergartenjahres ist ausschließlich mit Ende Februar unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.

Kinder unter 3 Jahren dürfen nicht transportiert werden. Die Busanmeldung hat bei der Anmeldung in die KBBE zu erfolgen.

- 12.12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde, haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in einer KBBE in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen, bzw. um die Bestätigung der Übernahme des Gastbeitrags durch die neue Hauptwohnsitzgemeinde.
- 12.13. Weiters sind die Eltern verpflichtet, jegliche Änderung, wie Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail oder Bankverbindung umgehend schriftlich zu melden.
- 12.14. Eltern, deren Kinder in der KBBE essen, sind verpflichtet, sich beim Aushang des Speiseplans oder auf der Website des Essenslieferanten über Allergene zu informieren und die Leitung unverzüglich schriftlich zu informieren, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, die eine allergische Reaktion hervorrufen können.

13. Pflichten des Rechtsträgers

- 13.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. KBBG sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes bei der Leitung vor. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie schulärztliche Bestätigungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt. Diese Bestätigung ist jeweils für 1 Jahr gültig und behält ihre Gültigkeit auch bei unterjährigem Übertritt von der Krabbelstube in den Kindergarten (vorausgesetzt es handelt sich um eine KBBE desselben Rechtsträgers). Die ärztliche Bestätigung darf nicht von verwandten Ärztlnnen ausgestellt werden.
- 13.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der KBBE erste Hilfe geleistet werden kann. In der KBBE können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht oder Schiefern, Zecken, Splitter,:. entfernt werden.
- 13.3. Dem Personal der KBBE obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der KBBE. Die Aufsichtspflicht in der KBBE beginnt mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein pädagogisches Personalmitglied. Die Aufsichtspflicht beginnt, sobald das Personal über die Anwesenheit des Kindes informiert ist.







13.4. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden. Außerhalb der KBBE besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Einrichtungsbesuchs, wie zb. Spaziergänge und Ausflüge. Bei Festen und Veranstaltungen der KBBE obliegt die Aufsichtspflicht, während der gesamten Veranstaltungsdauer, bei den Erziehungsberechtigten.

14. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiter*innen der KBBE, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

15. Sonstiges

- 15.1. In den internen Räumlichkeiten der KBBE dürfen keine Aufnahmen (Fotos, Videos, etc) für private Zwecke angefertigt werden (zb. Im Gruppenraum bei der Eingewöhnung).
- 15.2. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder in der KBBE oder bei Veranstaltungen der Einrichtung zb. bei Ausgängen, usw. verursachen.
- 15.3. Nur kindergartenpflichtige Kinder sind automatisch über die AUVA unfallversichert. Alle nicht kindergartenpflichtigen Kinder sind durch den Besuch einer KBBE nicht automatisch unfallversichert. Eltern sind für den Abschluss einer Unfallversicherung für ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarten oder eventuell durch eine Mitversicherung bei den Eltern)

16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und - betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der KBBE-Ordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.







Teil II

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und – betreuungseinrichtungen Kematen a.d. Krems

1. Bewertung des Einkommens

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung, kurz KBBE, ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der KBBE zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder aktuelle Lohn/Gehaltszettel der letzten 3 Monate zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen. Für Land- und Forstwirte sowie Selbständige gilt der aktuelle Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.
- 1.4. Für Alleinerziehende gilt zusätzlich zum Einkommensnachweis die Vorlegung der Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen der Lebensgefährtin / des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages
- 1.5. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.6. Alle Eltern, die nicht den Höchsttarif bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen.
- 1.7. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30.09.2025 nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten
- 1.8. Sofern für ein Kind Pflegekindergeld nach § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bezogen wird, bemisst sich abweichend von Abs.1 bis 7 der zu erbringende Kostenbeitrag für den Besuch der KBBE ausschließlich nach der Höhe des gewährten Pflegekindergeldes.

2. Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der KBBE abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung (Mittagessen, Jause)
 - ein möglicher Kostenbeitrag für den Bustransport zur bzw. von der KBBE
 - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- 2.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. KBBG wird kein Elternbeitrag eingehoben.

3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages







- 3.1. Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Es gibt keine Aliquotierung des Elternbeitrages für die Monate September bis Juli.
- 3.2. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr im Nachhinein bis Ende des Folgemonats von Ihrem Konto eingezogen.
- 3.3. Die Elternbeiträge erhalten keine Umsatzsteuer, da die rechtsträger keine Unternehmen im Sinne des UstG. sind.
- 3.4. Allfällig anfallende Spesen des Bankinstitutes fallen zu Lasten des Kontoinhabers (z.B. Wenn das Konto nicht gedeckt ist, wenn Änderungen der Bankverbindung nicht oder zu spät bekanntgegeben werden, bei falscher Angabe der Bankverbindung,..)
- 3.5. Ist ein Kind mehr als drei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der KBBE verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte nachgesehen. Es ist ein Nachweis in Form einer ärztlichen Bestätigung vorzulegen.
- 3.6. Ist der Besuch der Einrichtung aufgrund eines Notbetriebes nicht möglich, wird der zu leistende Elternbeitrag, nach Absprache mit der Gemeinde, aliquot verrechnet.
- 3.7. Wenn Zahlungspflichtige länger als 3 Monate im Zahlungsrückstand sind, ist die Gemeinde vom Rechtsträger zu informieren.
- 3.8. Die Entrichtung der Elternbeiträge hat mittels SEPA-Sastschriftverfahren bis zum 15. Des Folgemonats zu erfolgen. Kann das Lastschriftverfahren nicht durchgeführt werden, werden die Kosten inkl. Rückbuchungsspesen den Eltern oder Zahlungspflichtigen weiterverrechnet.
- 3.9. Eine Rückerstattung oder Aliquotierung der Beiträge aufgrund von Urlaub ist nicht möglich. Eine Rückverrechnung von zu viel bezahlten Elternbeiträgen aufgrund verspäteten Nachweises der Einkommenssituation ist ausgeschlossen. Die Verrechnung von ermäßigten Elternbeiträgen erfolgt im Folgemonat des Zeitpunkts der Vorlage der notwendigen Unterlagen.

4. Mindestbeitrag

- 4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 51 Euro.
- 4.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr, ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

5. Höchstbeitrag

5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 132 Euro.

6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der KBBE an drei Nachmittagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.2. Für die Inanspruchnahme der KBBE an zwei Nachmittagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.3. Die bei der Anmeldung zum Einrichtungsbesuch bzw. bei der jährlichen Bedarfserhebung bekanntgegebenen Besuchszeiten sind **verbindlich**. Eine Erhöhung bzw. Reduzierung der Besuchszeiten bzw. Tarifwechsel im laufenden Arbeitsjahr ist aufgrund der Planung der Personalressourcen nur in dringenden Fällen und aus triftigem Grund und dies auch ausschließlich nach Absprache mit der Einrichtungsleitung ein Monat im Voraus möglich.

7. Geschwisterabschlag

7.1 Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine KBBE (oö Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50%.







- 7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100%.
- 7.3. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche KBBE's bzw. KBBE's unterschiedlicher Rechtsträger oder die Ganztagesschule bzw. Nachmittagsbetreuung Kematen besuchen, dies muss mittels Besuchsbestätigung nachgewiesen werden. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägige Schulform außerhalb von Kematen, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebots außerhalb des OÖ Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.
- 7.4. Eine Geschwisterermäßigung aufgrund nicht bekanntgegebener oder nicht nachgewiesener Angaben kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Änderungen finden nach Bekanntgabe im darauffolgenden Monat Berücksichtigung

8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der KBBE gemäß § 3 Abs. 3a Oö. KBBG ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 132 Euro eingehoben.
- 8.2. Der Besuch einer KBBE ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- 8.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. KBBG im Ausmaß von 20 Wochenstunden wird kein Kostenbeitrag eingehoben.

9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

- 9.1 Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 110 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Dazu werden 11x monatlich 10 Euro eingehoben.
- 9.2. Der Materialbeitrag wird bei Abwesenheiten (zb. Urlaub, Krankheit, Ferien oder sonstige Gründe) nicht aligoutiert oder rückerstattet.
- 9.3. Bei Austritt des Kindes aus der KBBE wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Überschüssige, nicht verbrauchte Materialbeiträge werden für die Anschaffung von Spielmaterialien und Bildungsmitteln außerhalb von Werkarbeiten genutzt.
- 9.4. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge im Nachhinein bis Ende des Monats eingehoben, wenn das Kind zur Teilnahme angemeldet war.

10. Indexanpassung

10.1. Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

11. Sonstige Beiträge

- 11.1. Für die Mittagsverpflegung wird im Kindergarten ein Kostenbeitrag in Höhe von 5.50 Euro pro Essensportion, in der Krabbelstube ein Kostenbeitrag in Höhe von 4,70 Euro verrechnet.
- 11.2. Für den Bustransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 35 Euro vorgeschrieben. Bitte beachten Sie, dass eine Preisanpassung möglich ist, da die Abrechnung auf den tatsächlichen Gestehungskosten basiert.







- 11.3. Bei fallweiser Nutzung der Nachmittagsbetreuung in Ausnahmefällen oder bei fallweiser Überschreitung der angemeldeten Betreuungszeit wird ein Zuschlag von 11,80 Euro pro Woche verrechnet.
- 11.4. Sollten die Kostenbeiträge durch den Lieferanten unterjährig erhöht werden, so wird dies mittels einem Beiblatt zur Tarifordnung den Eltern zur Kenntnis gebracht.







Teil III

BEILAGE TARIFBLATT ÜBERSICHT

Beilage zur Tarifordnung

Gültig für das Betreuungsjahr 2025/2026

Laut Punkt 10 der gültigen Tarifordnung für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen Kematen a.d. Krems sind nachstehend angeführte Beiträge indexgesichert. Es errechnen sich daher folgende Beiträge (inkl. Umsatzsteuer).

Ab einem Familien-Bruttoeinkommen von ca. € 4.400,00 ist für die Betreuung ab 13:00 der Höchstbeitrag zu leisten.

Elternbeitrag Nachmittagstarif	Höchstbeitrag	Mindestbeitrag
5 Tage (100%)	€ 132,00	€ 51,00
3 Tage (70%)	€ 92,00	€ 36,00
2 Tage (50%)	€ 66,00	€ 26,00

Verpflegung	Betrag pro Portion
Mittagessen	€ 4,70 (Krabbelstube) € 5,50 (Kindergarten)

Jause	Betrag pro Monat	
Jause / Kochgeld	€ 0,00	

Materialbeitrag	Betrag pro Monat	
Bastel-/Werk-/Materialbeitrag	€ 10,00	

Kindergartenbus	Betrag pro Monat	
Busbeitrag	€ 35,00	

ElternAPP	Betrag pro Jahr
ElternAPP KigaWEB	€ 0,00









Teil IV

ERKLÄRUNG DER VERTRAGSPARTEIEN

ch bestätige hiermit den Erhalt einer Ausfertigung der KBBE-Ordnung sowie der Tarifordnung. Der unterfertigende Elternteil bestätigt, dass ihm/ihr das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten über die Aufnahme des Kindes besteht.				
Datum Füi	den Rechtsträger El	tern / Erziehungsberechtigte		
ZUST	IMMUNGSERKLÄRUNGE	N 		
Name der Einrichtung	Pfarrcaritas Kematen a.d. Krems			
Vor- und Nachname des/der Erziehungsberechtigten				
Vor- und Nachname des Kindes				
Datum:				
Im Zuge der Anmeldung Ihres Kindes in unserer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bitten wir Sie um Ihre Kenntnisnahme bzw. Zustimmung zu verschiedenen organisatorischen, pädagogischen und datenschutzrechtlich relevanten Punkten. Die nachstehenden Erklärungen umfassen sowohl Informationspflichten als auch freiwillige Zustimmungen zu bestimmten Angeboten oder Abläufen im Alltag der Einrichtung. Bitte lesen Sie alle Punkte sorgfältig durch und bestätigen Sie diese durch Ihre Unterschrift.				
Kinderbetreuungseinrichtungs	ordnung in der geltenden Fassung	□ zur Kenntnis genommen		
Tarifordnung in der derz Indexanpassung)	zeit geltenden Fassung (jährlid	che		
	DSGVO wurde Ihnen bei der Anmeldu BBE auf und kann jederzeit eingeset			
Für die Organisation des Bustransportes müssen folgende Daten an das kooperierende Transportunternehmen und zur Verrechnung des Busbeitrags an die Gemeinde weitergegeben werden:				
- Vor- und Nachname des	Kindes			
- Geburtsdatum				
- Adresse				
- Namen der Eltern/Erzieh				
- Kontaktdaten der Eltern/	-			
- Name der abholenden P	erson / Alter			







Die Gemeinde kann beim Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. F Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.	□ lch stimme zu.
Mit dem Besuch des Kindergartens erfolgen ein logopädisches Screening und ein Sehtest. An die jeweiligen Kooperationspartner/innen (Logopädin/Logopäde,) werden folgende Daten des Kindes übermittelt:	
- Vor- und Nachname des Kindes	
- Geburtsdatum	
Zusätzlich für das logopädische Screening:	
- Erstsprache des Kindes bzw. Familiensprache	
- Kindergarteneintrittsdatum des Kindes	
Ich erkläre mich ausdrücklich einverstanden mit der Übermittlung und Verarbeitung der obengenannten Daten im Zuge:	Zustimmung
- der logopädischen Reihenuntersuchung	□ Ja □ Nein
- des Sehtests	□ Ja □ Nein
Ich stimme zu, dass das Ergebnis	_ 00
- der logopädischen Reihenuntersuchung	□ Ja □ Nein
- des Sehtests	
mit der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft besprochen wird.	□ Ja □ Nein
Ich informiere mich selbstständig beim Aushang über den Speiseplan über mögliche Allergene und informiere das Betreuungspersonal unverzüglich und schriftlich, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, die eine allergische Reaktion hervorrufen können	□ zur Kenntnis genommen.
Ich stimme einer elektronischen Kommunikation zum Zweck des einfachen und raschen Informationsaustauschs (Mitteilungen, Umfragen etc.) mittels der App "KigaWeb" zu. Die dafür nötigen personenbezogenen Daten (Name und Telefonnummer) werden hierfür aus den von mir bekannt gegebenen Stammdaten verwendet. Elterninformationen und Elternbriefe werden ausschließlich über diese APP verschickt.	□ Ich stimme zu.
Siehe dazu die allgemeinen Nutzungsbedingungen bzgl. Nutzung der KigaWeb-Applikation unter https://www.kigaweb.at/agb/	
Eltern, die diese Zustimmung nicht erteilen, erhalten Informationen beim Aushang.	☐ zur Kenntnis genommen
Fotos, Film- und Tonaufnahmen	
Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Fotos, Film- und Tonaufnahmen Ihres Kindes ausschließlich zur Erfüllung unseres pädagogischen Auftrages im Rahmen des bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlanes für elementare Bildungseinrichtungen bzw. zum Zweck der pädagogischen Arbeit angefertigt werden	









Aufnahmen werden an Erziehungsberechtigte in gedruckter Form bzw. per Email weitergegeben.	
Auf Basis Ihrer Einwilligung verarbeiten wir die erstellten Aufnahmen zu folgenden Zwecken:	☐ Ich stimme zu
 Verwendung der Aufnahmen im Portfolio des Kindes (Entwicklungsdokumentation) 	
- Aushang von Aufnahmen innerhalb der Räumlichkeiten der KBBE	☐ Ich stimme zu☐ Ich stimme zu☐
 Digitale gruppenweise Zurverfügungstellung der Aufnahmen auch an andere Erziehungsberechtigte der Gruppe 	L for summe 2u
 Digitale Zurverfügungstellung der Aufnahmen von gruppenübergreifenden Tätigkeiten auch an andere Erziehungsberechtigte der Gruppe bzw. anderer teilnehmenden Gruppen 	□ Ich stimme zu
 Verwendung von ausgewählten Aufnahmen für Archiv- und Chronikzwecke der Einrichtung, nach vorheriger Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten des Kindes 	☐ Ich stimme zu
 Verwendung von ausgewählten Aufnahmen für Artikel in der Gemeindezeitung 	☐ Ich stimme zu
Bitte gehen Sie mit den mit Ihnen geteilten Aufnahmen behutsam um und beachten Sie stets das Recht am eigenen Bild.	
Aufnahmen des Kindes werden grundsätzlich nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses gelöscht. Fotos, die im Portfolio verwendet werden, werden als Entwicklungsdokumentation sieben Jahre nach Austritt des Kindes gelöscht. Für Archiv- und Chronikzwecke erfolgt eine Aufbewahrung der Aufnahme bis zum Widerruf der Einwilligung.	
Für den Fall einer beabsichtigten Veröffentlichung von Fotos, Film- und Tonaufnahmen Ihres Kindes in elektronischen Medien (TV, Facebook, Homepage, soziale Medien) oder in Druckform (Folder, Broschüren, Printmedien) werden Sie über den Zweck und Umfang der Veröffentlichung aufgeklärt und es wird jedenfalls eine gesonderte Einverständniserklärung von Ihnen eingeholt.	
Ich erteile entsprechend dem Merkblatt für Eltern und Erziehungsberechtigte die Einwilligung, meinem Kind im Katastrophenfall – nach Aufforderung durch die Gesundheitsbehörden – Kaliumjodidtabletten zu verabreichen und bestätige, dass mir für mein Kind keine Unverträglichkeiten bzw. Gegenanzeigen zur Einnahme von Kaliumjodidtabletten bekannt sind.	☐ Ich stimme zu.☐ Ich stimme nicht zu.
Ich habe die Information zur Vorgehensweise im Falle eines Blackouts erhalten und zur Kenntnis genommen	□ zur Kenntnis genommen
Mein Kind darf im Blackout-Fall mit dem Bus nach aus Hause fahren. Folgende Personen dürfen mein Kind an der Bushaltestelle entgegen nehmen: (NAME und ANSCHRIFT)	□ Ja □ Nein
Folgende Personen dürfen mein Kind im Blackout-Fall von der Einrichtung abholen: (NAME und ANSCHRIFT	







In der KBBE werden keine Medikamente verabreicht (siehe auch Einrichtungsordnung).	☐ zur Kenntnis genommen
Bei akuten Notfällen werden ein*e Arzt/Ärztin bzw. Krankenhaus aufgesucht. Dabei evtl. entstandene Transportkosten gehen auf Kosten der Versicherung bzw. Eltern. Die Eltern werden zeitgleich telefonisch verständigt (siehe auch Kindergartenordnung).	□ zur Kenntnis genommen
Im Falle eines Zeckenbisses, Schiefers oder Splitters werde ich telefonisch informiert.	
lch nehme zur Kenntnis, dass ich verpflichtet bin mein Kind unverzüglich von der Einrichtung abzuholen.	☐ zur Kenntnis genommen
Bei Festen und Aktivitäten in der KBBE mit Elternbeteiligung obliegt die Aufsicht und Haftung den teilnehmenden Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter*innen.	□ zur Kenntnis genommen
Zum Schutz der Privatsphäre jedes Kindes gilt in der Zeit der Eingewöhnung, oder im Rahmen eines Besuches der KBBE die Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber Dritten.	□ zur Kenntnis genommen
Um die Privatsphäre aller Kinder in unserer Einrichtung zu schützen, gelten folgende Regeln für das private Fotografieren und Filmen bei Veranstaltungen oder während des Aufenthalts in der Einrichtung:	
 Die Aufnahme vom eigenen Kind, gegebenenfalls umgeben von dessen Freunden ist erlaubt. Diese Aufnahmen sind für den Familiengebrauch und daher vom Datenschutzrecht nicht umfasst (Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO). 	□ zur Kenntnis genommen
 Aufnahmen, auf denen gezielt andere Kinder erkennbar und im Fokus sind, sind ausschließlich dann erlaubt, wenn die Erziehungsberechtigten dieser Kinder vorab zugestimmt haben. 	□ zur Kenntnis
 Für diese Aufnahmen von Privatpersonen ist die fotografierende Person datenschutzrechtlich selbst verantwortlich. Die Einrichtung übernimmt dafür keine Verantwortung. Wenn ohne Erlaubnis andere Kinder fotografiert oder gefilmt werden, behält sich die Einrichtung aber das Recht vor, im Sinne der Fürsorgepflicht und des Hausrechts einzuschreiten. 	genommen □ zur Kenntnis genommen
Mit meiner Unterschrift stimme ich dem Datenaustausch zwischen der Gemeinde, den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen Martinskindergarten /- krabbelstube der Pfarrcaritas Kematen, Familienbundkindergarten und -krabbelstube und Volkschule Kematen a.d. Krems zu.	□ zur Kenntnis genommen









12. Inkrafttreten

Die vorliegende Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungsordnung (KBBEO) Teil I – Teil IV tritt mit 1. September 2025 in Kraft. Mit dem gleichen zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungsordnung (KBBEO) und Tarifordnung der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung außer Kraft.

Meine jeweilige Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden mittels

Brief an: Martinskindergarten / Martinskrabbelstube der Pfarrcaritas Kematen a.d. Krems, Bruckstraße 6, 4531 Kematen a.d. Krems

Oder per Mail an: KG410246@pfarrcaritas-kita.at

Brief an: Familienbund OÖ, Kindergarten & Krabbelstube, Tannenweg 2, 4531 Kematen a.d. Krems

Oder per Mail an: kindergarten.kematen@ooe.familienbund.at

Es wird darauf hingewiesen, dass alle bis zum Widerruf vorgenommenen Verarbeitungen weiterhin rechtmäßig bleiben.



Familienbund OÖ GmbH Hauptstraße 83-85 4040 Linz Caritas Oberösterreich

OFFICE TO SECURITION OF THE PROPERTY OF THE PR

Familienbund OÖ GmbH

Pfarrcaritas Kematen

Eltern / Erziehungsberechtigte